

51. Kann ein auf seinen Antrag entlassener Beamter dann nachträglich Fortzahlung seines Gehalts verlangen, wenn sowohl er wie die öffentliche Körperschaft, in deren Dienst er stand, bei der Entlassung unrichtigerweise davon ausgegangen sind, daß er Kündigungsbeamter sei, während er tatsächlich lebenslänglich angestellter Beamter war?

BGB. § 242.

III. Zivilsenat. Ur. v. 22. November 1929 i. S. W. (Kl.) w. Stadtgemeinde D. (Bekl.). III 171/29.

I. Landgericht Osnabrück.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger war seit 1913 im Dienste der verklagten Stadtgemeinde zunächst als Polizeiergeant, dann als Stadtassistent tätig. Im April 1925 wurde entdeckt, daß er eine Unterschlagung im Amte begangen hatte, wegen der er später im Strafverfahren rechtskräftig zu drei Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Am 25. April 1925 erklärte er zu Protokoll des Senators S., er habe sich entschlossen, am 1. Mai 1925 aus dem Dienste der Beklagten auszuschiden, und verzichte ausdrücklich auf alle Ansprüche aus seinem bisherigen Amte, wie Gehalt, Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung, Abfindungssumme usw. Jetzt hält er diesen Verzicht für rechtswirksam und verlangt deshalb mit der Klage Fortzahlung seines Gehalts. Er behauptet, er habe bei Abgabe seiner Erklärung angenommen, daß er Kündigungsbeamter sei, während er tatsächlich mit seiner Ernennung zum Stadtassistenten lebenslänglich angestellter Beamter geworden sei. Er habe daher nur im Wege des Disziplinarverfahrens entfernt werden können. Hätte er dies gewußt, so würde er nicht auf seine Beamtenrechte verzichtet haben.

Die Beklagte hat bestritten, daß der Kläger lebenslänglich angestellter Beamter geworden sei, und hat geltend gemacht, der Kläger könne die einmal abgegebene Erklärung nicht anfechten. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Entscheidung des Rechtsstreits von zwei vom Senator S. zu leistenden Eiden abhängig gemacht. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Oberlandesgericht stellt fest, daß der Kläger lebenslänglich angestellter Beamter der Beklagten geworden ist. Die Feststellung beruht auf einer Auslegung der ortstatutarischen Vorschriften der Stadtgemeinde D. Sie ist daher der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogen.

Das Oberlandesgericht ist der Auffassung, daß der Kläger den aus dem Beamtenverhältnis fließenden Gehaltsanspruch dann verloren habe, wenn auf seinen Antrag seine ordnungsmäßige Entlassung aus dem Beamtendienst erfolgt sei. Es geht davon aus, daß der Antrag des Klägers auf Entlassung rechtsverbindlich gestellt sei, und erklärt es für unwesentlich, daß beide Teile damals der irrigen Ansicht gewesen seien, der Kläger sei nur Kündigungsbeamter. Der Vorderrichter hält den Irrtum des Klägers für rechtlich bedeutungslos, da er nur den Grund betreffe, der ihn zu seinen Erklärungen bewogen habe, und ein solcher Irrtum auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts keine Grundlage für eine wirksame Anfechtung der durch ihn hervorgerufenen Erklärungen biete. Diese Rechtsansicht kann nicht gebilligt werden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Irrtum des Klägers über seine Eigenschaft als lebenslänglich angestellter Beamter ihn nicht zur Anfechtung seines Entlassungsantrags berechtigen würde. Denn sein Gehaltsanspruch ist schon um deswillen rechtlich begründet, weil sowohl der Kläger wie die verklagte Stadtgemeinde bei der Entlassung des Klägers unzutreffenderweise annahmen, er sei Kündigungsbeamter, und weil sich die Beklagte jetzt nicht zur Abwehr des Klageanspruchs auf die Entlassung berufen kann, die unter einem übereinstimmenden Irrtum über das ihr zugrunde liegende Rechtsverhältnis zustande gekommen ist. Wenn man nicht aus dem Umstand, daß beide Streitteile das Vorliegen eines kündbaren Verhältnisses angenommen haben, die Ungültigkeit des Entlassungsaktes überhaupt herleiten will, so muß ihm doch jedenfalls die Bedeutung beigemessen werden, daß es gegen Treu und Glauben verstößt, wenn die Beklagte den Kläger an einem Entlassungsantrag festhalten will, den er unter einem von ihr geteilten Irrtum über die objektive Grundlage der Entlassung gestellt hat. Die Grundsätze von Treu und Glauben haben, wie der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen hat, im öffentlichen Recht ebenso Geltung wie im bürgerlichen. Für bürgerlich-

rechtliche Rechtsverhältnisse hat der Senat im Anschluß an das Urteil des IV. Zivilsenats RGZ. Bd. 108 S. 105 (110) bereits entschieden, daß es bei einem Vertragsabschluß, bei dem beide Vertragsschließende übereinstimmend von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen sind, keiner Irrtumsanfechtung bedarf, daß vielmehr für die rechtliche Beurteilung schlechthin § 242 BGB. maßgebend ist (Urteil vom 2. November 1926 III 2/26, abgedr. Gruch. Bd. 69 S. 216). Die Entlassung eines Beamten, selbst wenn sie auf seinen besonderen Antrag geschieht, ist allerdings kein Vertrag, auch nicht im Sinne des öffentlichen Rechts. Sie ist aber immerhin ein zweiseitiger Verwaltungsakt, indem auf der Seite des Beamten eine Willenserklärung, die Stellung des Entlassungsantrags, erfolgen muß, damit dann auf der anderen Seite, durch die öffentlichrechtliche Körperschaft, die Entlassungserklärung, der Staatshoheitsakt, ausgesprochen werden kann. Es bestehen daher keine rechtlichen Bedenken, auf ein solches öffentlich-rechtliches Verhältnis den in § 242 BGB. enthaltenen Rechtsgedanken zu übertragen und ihn für den vorliegenden Fall dahin zu bestimmen, daß die Beklagte, die bei Vornahme der Entlassung mit dem Kläger darüber einig war, daß nur ein kündbares Beamtenverhältnis vorliege, jetzt dem Klagenanspruch gegenüber nicht geltend machen kann, durch die Entlassung sei das Beamtenverhältnis beendet, obwohl sich nachträglich herausgestellt hat, daß der Kläger lebenslanglich angestellter Beamter war.